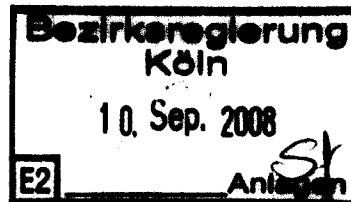




Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Dezernat 21
50606 Köln

nachrichtlich:
Bezirksregierungen
Amsberg
Detmold
Düsseldorf
Münster



08.09.2008
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.05.02-2-Arbeit_Ärzte

RAfr Schulz
Telefon 0211 871-2578
Fax 0211 871-2340
Referat15@im.nrw.de

Handwritten notes:
10.11.19
16.11.24
unbearbeitet
er. 81
10.11.19

**Erwerb deutscher Sprachkenntnisse (gem. § 16 Abs. 5 AufenthG)
als Voraussetzung für eine Weiterbildung zum Facharzt gem. § 17
AufenthG**

Ihr Bericht vom 29.05.2008 - Az.: 21.02.07 -

Mit Bericht vom 29.05.2008 haben Sie darauf hingewiesen, dass eine Beschäftigung zur Weiterbildung ausländischer Ärzte zum Facharzt (§ 17 AufenthG) nach ärztlichem Fachrecht Sprachkenntnisse des Niveaus B 2.2 GER voraussetzt. In Ausnahmefällen sei die Erlangung dieses Sprachniveaus im Herkunftsland des Arztes aber nicht möglich, so dass als Voraussetzung für die Facharztweiterbildung ein Sprachkurs in Deutschland (§ 16 Abs. 5 AufenthG) erforderlich werde. Insofern wurde angeregt, zu prüfen, ob der vorbereitende Sprachkurs als in kausalem Zusammenhang mit der Facharztweiterbildung stehend angesehen werden kann, um Betroffenen in Anlehnung an die Verfahrensweise zum Aufenthaltszweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) eine Aus- und Wiedereinreise zu ersparen.

Auf meinen Bericht vom 24.06.2008 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, in die neuen Verwaltungsvorschriften eine Klarstellung aufzunehmen, der zufolge nach § 16 Abs. 5 § 16 Abs. 2 AufenthG mit der Wirkung entsprechend gilt, dass nach Beendigung von Sprachkursen, die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder anderen, nicht von § 16 Abs. 1 AufenthG erfassten Aus- oder Weiterbildung erforderlich sind, die zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erteilt werden kann.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



BMI geht davon aus, dass auch schon auf der Grundlage der Vorläufigen Anwendungshinweise in der o.g. Fallkonstellation eine zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erteilt werden kann und führt hierzu aus:

„Eine andere Auslegung liefe auch dem Hinweis in Nummer 16.2.3 zuwider. In dieser Nummer wird zwar nur auf § 16 Abs. 4 Bezug genommen, dies aber nur aus dem Grund, weil § 16 Abs. 2 originär für die Regelungen des Absatzes 1 gilt.

Nach § 16 Abs. 5 gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Es kann dabei aber nicht darauf abgestellt werden, dass an einen Aufenthalt nach § 16 Abs. 5 ein Aufenthalt nach § 16 Abs. 4 anschließen muss, um ohne vorherige Ausreise die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.“

Aus meiner Sicht sollte, wie vom BMI vorgeschlagen, verfahren werden. Ich bitte um entsprechende Information des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'L. von ...', written over a horizontal line.

Dez. 24
im Hause

Dezernat 21
Fr. Buss
Tel.: 3348
15.09.2008

**Erwerb deutscher Sprachkenntnisse als Voraussetzung für eine Weiterbildung zum
Facharzt**

Anbei übersende ich Ihnen eine Kopie des Antwortschreibens des Innenministeriums
auf unseren Bericht vom 29.05.2008 zur Kenntnisnahme.



(Buss)

Entwurf/erstellt von: St

Datum 29.05.2008

Az.: 21.02.07

Bearb.: Frau Stiefvater

Raum: H14

Tel.: 2125

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: marlene.stiefvater@bezreg-koeln.nrw.de

Fax: 2305

Haus:

Kopf: BRKölnAllg

1) Innenministerium NRW

40190 Düsseldorf

04. Juni 2008

Ausländerangelegenheiten

Facharztweiterbildung § 16/§17 AufenthG

Bericht des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 14.05.2008
Berichterstatterin: RD'in Köhle

Eine Beschäftigung ausländischer Ärzte zur Weiterbildung zum Facharzt gem. § 17 AufenthG setzt nach den Bestimmungen für die Erteilung einer ärztlichen Berufserlaubnis Sprachkenntnisse des Niveaus B 2.2 voraus. In der Regel werden diese Kenntnisse nach Aussage meines Dezernates 24 – öffentliche Gesundheit - bereits im Heimatland erworben. Nicht immer ist die Erlangung dieses Sprachzieles im Herkunftsland des Ausländers möglich, so dass ein Sprachkurs hier vor Ort erforderlich wird.

Der Rhein-Sieg-Kreis führt richtig aus, dass nach der Gesetzeslage der Aufenthaltzweck des Besuches des Sprachkurses nach § 16 Abs. 5 AufenthG und der Aufenthaltzweck für die Facharztweiterbildung nach § 17 AufenthG getrennt zu sehen sind, so dass in der Tat eine Ausreise nach Beendigung des Sprachkurses und eine Wiedereinreise zur Weiterbildung als Facharzt notwendig wird.

Nach § 16 Abs. 2 AufenthG i. V. mit § 16 Abs. 5 AufenthG soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltzweck

erteilt werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Eine Ausnahme vom Regelversagungsgrund ist m.E. bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht abzuleiten; zumal die Auslegung des § 16 Abs. 2 AufenthG restriktiv gehandhabt wird. Hinzu kommt, dass der beabsichtigte Zweckwechsel nach § 16 Abs. 2 AufenthG während des bestehenden Aufenthalts beabsichtigt sein muss. Dies ist nicht der Fall; erst die erforderlichen Sprachkenntnisse führen u.a. zu einer Berufserlaubnis zur Facharztweiterbildung.

Da es sich vorliegend jedoch im Gegensatz zu den Ausführungen des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises um Einzelfälle handelt, wäre die Möglichkeit zu prüfen, ob die vorbereitenden Sprachkenntnisse in kausalem Zusammenhang mit der Facharztweiterbildung – in Anlehnung an die Verfahrensweise zum Aufenthaltswert des Studiums gem. § 16 Abs. 1 AufenthG - angesehen werden können, um den Betroffenen eine Aus- und Wiedereinreise zu ersparen. Die Gesetzesgrundlage gibt keine Anhaltspunkte dafür her.

Im Auftrag

Köhl
(Köhle)

SJ 28.05